

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 155 Kommunalaufsicht, Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Warburg über den Ausbau der Kreisstraße 11 innerhalb der Ortsdurchfahrt Rimbeck, S. 145-147
- 156 Wasserrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP Pflicht –; Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG, S. 148

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 157 Verlust eines Dienstausweises, S. 148
- 158 Ungültigkeit eines Dienstausweises, S. 148

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

155 **Kommunalaufsicht;** **hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung** **zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Warburg** **über den Ausbau der Kreisstraße 11** **innerhalb der Ortsdurchfahrt Rimbeck**

Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraße 17 zwischen NK 4420 008 und NK 4420 004 von Station 0.495 = Bau-km 0 + 000 bis Station 0.188 = Bau-km 0 + 307 innerhalb der Ortsdurchfahrt Rimbeck, Stadt Warburg.

Zwischen dem Kreis Höxter, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch den Kreisdirektor Dr. Ulrich Conradi und Herrn Fachbereichsleiter Michael Werner – nachstehend Kreis genannt –, und der Stadt Warburg, vertreten durch den Bürgermeister – nachstehend Stadt genannt –, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkungen:

Die Kreisstraße 17 soll zwischen NK 4420 008 und NK 4420 004 von Bau-km 0 + 000 (Stal. 0.495) bis Bau-km 0 + 307 (Stat. 0.188) als Gemeinschaftsmaßnahme des Kreises Höxter und der Stadt Warburg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ausgebaut werden.

Die Übernahme der Kosten erfolgt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen:

Die Zahlungspflicht des Kreises bei dieser Gemeinschaftsmaßnahme tritt erst mit Eingang des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Detmold beim Kreis (Bewilligung der beantragten Zuwendungen) ein.

§ 1

Fahrbahn

(1) Die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn einschließlich der seitlichen Pflasterrinnen trägt der Kreis Höxter gem. § 34 StrWG NRW. Die Fahrbahnbreite innerhalb der Ortsdurchfahrt einschl. seitlicher, zweizeiliger Betonsteinrinnen beträgt im Regelfall 6,50 m. Die Unterhaltung der Fahrbahn obliegt dem Kreis.

§ 2

Kreuzungen, Einmündungen öffentlicher Straßen und Wege

(1) Die Kosten für die Änderung und Anpassung vorhandener Kreuzungen und Einmündungen rechtlich öffentlicher

Straßen und Wege trägt der Kreis gem. § 34 Abs. 4 StrWG NRW. Die Unterhaltung dieser Kreuzungen und Einmündungen regelt sich wie bisher nach § 35 StrWG NRW.

§ 3

Erhöhte Gehweganlagen

(1) Im Bereich der Baustrecke innerhalb der Ortsdurchfahrt sind beidseitig Gehwege vorhanden. Die Regelbreite von 1,50 m wird jedoch auf längeren Bereichen teilweise erheblich (bis zu 1,00 m) unterschritten.

(2) Die vorhandenen Gehwege werden durch den Ausbau der Fahrbahn verdrängt und von der Stadt neu hergestellt. Der Kreis beteiligt sich an den Wiederherstellungskosten innerhalb der Ortsdurchfahrt entsprechend dem Zeitwert der vorhandenen Anlagen unter Zugrundelegung eines gemeinsamen Aufmaßes vor Baubeginn.

(3) Die Breite der neu bzw. wieder herzustellenden Gehwege einschließlich der Bordanlagen beträgt in der Regel 1,50 m. An der Herstellung der fahrbahnseitigen Bordanlagen, die auch der Abgrenzung oder der Fahrbahntwässerung dienen, zahlt der Kreis einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 11,00 €/lfdm, sofern dem Kreis hierfür eine Zuwendung nach den Förderrichtlinien gewährt wird. Zur Ermittlung der abzurechnenden Länge der Borde ist bei Einmündungen gerade entlang der Fahrbahn der Kreisstraße durchzumessen.

(4) Der Kreis wird im Bereich der Gehwege innerhalb der Ortsdurchfahrt auf seine Kosten die vorgesehene Frostschutzschicht bis 20 cm hinter der Hinterkante der Betonrückenstütze der fahrbahnseitigen Bordanlagen herstellen. Das darüber hinausgehende Straßengelände für die Anlegung der Gehwege wird der Stadt, so wie es liegt und steht, der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellt, soweit es Eigentum des Kreises ist.

(5) Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der befestigten Gehweganlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt obliegt der Stadt.

(6) Die Eigentumsverhältnisse regeln sich nach §§ 10 und 11 StrWG NRW. Eine fahrbahnseitige Vermessung der Gehweganlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt obliegt der Stadt.

§ 4

Elektrizitäts-Versorgungsleitungen

(1) Die anteiligen, auf den Kreis entfallenden Kosten für umzulegende elektrische Versorgungsleitungen der KUW oder

anderer El.-Versorger als Folge der Baumaßnahme werden innerhalb der Ortsdurchfahrt zwischen Kreis und Stadt im Verhältnis der durchgehenden Fahrbahnbreite zur einseitigen Gehwegbreite geteilt. Die Kostenanteile errechnen sich wie folgt:

$$a) \text{ Kreis} = \frac{6,50 \text{ m} \times 100}{6,50 \text{ m} + 1,50 \text{ m}} = 81,25 \%$$

$$b) \text{ Stadt} = \frac{1,50 \text{ m} \times 100}{6,50 \text{ m} + 1,50 \text{ m}} = 18,75 \%$$

(2) Soweit es sich bei der Ver- bzw. Umliegung von Elektrizitätsleitungen um solche für die Straßenbeleuchtung handelt, sind die dadurch entstehenden Kosten allein von der Stadt zu tragen.

§ 5

Änderung städtischer Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und sonstiger Anlagen auf Straßengebiet

(1) Die notwendigen Änderungen, Sicherungen und sonstigen Leistungen an bzw. für die städtischen Ver- bzw. Entsorgungsleitungen trägt die Stadt, sofern keine andere Regelung getroffen wird, da der Stadt die Folge- und Folgekostenpflicht für die Anlagen auf Straßengebiet obliegt. Dies gilt auch, soweit hierzu Leitungen und Anlagen des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (KUW) oder anderer städtischer Unternehmen und Einrichtungen i. S. v. §§107 ff GO NRW betroffen sind. Die Stadt macht ihnen gegenüber zur Durchsetzung dieses Vertrages die ihr zustehenden Rechte geltend. Die Stadt stellt diesbezüglich den Kreis von allen Ansprüchen dritter Seite frei.

(2) Die Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen anderer Versorgungs- und sonstiger Leitungen veranlasst der Kreis.

§ 6

Straßenbeleuchtung

(1) Die vorhandene Straßenbeleuchtung auf Straßengebiet wird, soweit erforderlich, von der Stadt entfernt und durch eine neue Anlage nach den geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Kreis ersetzt bzw. ergänzt. Die Unterhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage obliegen der Stadt.

(2) Sämtliche Kosten für die Erneuerung, Ergänzung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage trägt die Stadt.

(3) Der Abschluss eines Straßenbenutzungsvertrages für die Beleuchtungsanlage auf Straßengebiet wird vorbehalten.

§ 7

Straßenentwässerungsanlagen

(1) Im Bereich der gesamten Baustrecke der K17 verlegte die Stadt im Jahre 2003 einen neuen Mischwasserkanal, der bereits z. Zt. das Oberflächenwasser der Kreisstraßenfahrbahn aufnimmt und schadlos abfährt. Das anfallende Oberflächenwasser wird auch nach dem Straßenausbau über diese Kanalisation der Stadt abgeleitet.

(2) An der Mischwasserkanalisation, die auch der Straßenentwässerung dient, beteiligt sich der Kreis erstmalig mit einer Grundpauschale in Höhe von 130,- € je Meter zu entwässernder Straßlänge der K17. Aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Oberflächenwasserentsorgung – insbesondere aufgrund des Umweltschutzes – beteiligt sich der Kreis zusätzlich mit einem Zuschlag in Höhe von 26,- € je Meter zu entwässernder Länge. Der Kostenbeitrag wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf Anforderung der Stadt fällig, Abschlagszahlungen sind möglich.

(3) An den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der neu anzulegenden Straßeneinläufe einschließlich Anschlussleitungen im Bereich der Ortsdurchfahrt beteiligt sich der Kreis mit 410,- € pro Einlauf.

(4) Mit den einmaligen Kostenbeiträgen sind sämtliche Forderungen der Stadt, des Kommunalunternehmens der

Stadt (KUW) oder anderer städtischer Unternehmen und Einrichtungen i. S. v. §§ 107 ff GO NRW an den Kreis abgegolten, die sich aus der Herstellung und der laufenden Unterhaltung der Oberflächenentwässerungsanlage und der Zuleitungen zu den Vorflutern ergeben. Der Kreis hat gegenüber der Stadt einen entsprechenden Anspruch auf Freistellung. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.

(5) Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umweltaforderungen erforderlich, so beteiligt sich der Kreis an den Kosten bis zu dem Betrag, den er bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrerhaltungskosten sind damit abgelöst.

(6) Falls gegenüber dem Kreis bezüglich der Entwässerung der K 17 eine Abwassergebühr festgesetzt und eingefordert wird, sind zu Gunsten des Kreises Gebührenvorauszahlungen anzurechnen. Die Parteien sind sich einig, dass in diesem Fall vom Kreis eine Vorauszahlung in Höhe der vom Kreis gem. Abs. 2 und 3 gezahlten Zuschüsse zzgl. Zinsen in Höhe von 4 % p.a. ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Zahlungen geleistet worden ist. Der Vorschussbetrag ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist, hier 20 Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bezirksregierung Detmold, anteilig auf die jeweils festgesetzte Abwassergebühr in Abzug zu bringen.

(7) Der Kostenbeitrag wird nach Abschluss der Vereinbarung und Fertigstellung der Baumaßnahme auf Anforderung der Stadt fällig, Abschlagszahlungen sind möglich.

(8) Soweit die Herstellung von Filterrohrleitungen, Rigolen o. ä. zur Entwässerung des Untergrundes der Fahrbahn der Kreisstraße als auch des Untergrundes der Gehwege und Parkbuchten erforderlich werden, baut der Kreis diese Anlagen. Die Kosten werden nach den Vomhundertsätzen des § 4 zwischen Kreis und Stadt geteilt. Die Unterhaltung der Untergrundentwässerungsanlagen obliegt dem Kreis.

(9) Kostenträger für die Angleichung und ggfls. erforderliche Erneuerung der Kanaldeckel und Schieberkappen, etc. im Fahrbahn-, Gehweg- und in den anzulegenden Seitenbereichen ist die Stadt, die auch für die Unterhaltung zuständig ist. Die erforderlichen Arbeiten und Leistungen im Fahrbahnbereich werden vom Kreis im Rahmen der Deckenbauarbeiten mit ausgeschrieben, durchgeführt und abgerechnet und der Stadt im Rahmen der Kostenteilung in Rechnung gesetzt. Der Abschluss eines Straßennutzungsvertrages für die Entwässerungsanlagen auf Straßengebiet bleibt vorbehalten.

§ 8

Grunderwerb

(1) Der zum Ausbau der Straße (Fahrbahn und Gehweg) erforderliche Grunderwerb wird seitens des Kreises durchgeführt. Wird Grunderwerb für die Herstellung der Gehwege innerhalb der Ortsdurchfahrt erforderlich, so wird er seitens des Kreises nur soweit durchgeführt, wie dies ohne Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Die Grunderwerbskosten, auch für die Herstellung der Gehwege innerhalb der Ortsdurchfahrt, werden im Verhältnis der Fahrbahnbreite zur Gehwegbreite entsprechend den Vomhundertsätzen des § 4 aufgeteilt.

(3) Zu den Grunderwerbskosten gehören auch die Kosten für das Versetzen oder Errichten von Einfriedigungen (z.B. Zäunen, Mauern, etc.), Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundungen, Pfandfreigaben, Vermessung und Vermarkung, Erwerb und Abbruch von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Zusammenhang mit dem Grunderwerb. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder der Kreis noch die Stadt zum Zwecke der Baumaßnahme benötigt und die seitlich außerhalb des Gehweges liegen, erwirbt die Stadt für sich oder zur Wiederveräußerung zum Verkehrswert. Vorhandene Verkehrsflächen gehen entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.

§ 9

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen,
Schutzeinrichtungen und Bepflanzung

(1) Die Kosten für den Bau von Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen sowie Bepflanzungen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden entsprechend den Vomhundertsätzen des § 4 zwischen Stadt und Kreis aufgeteilt. Die Unterhaltung der Stützmauern und Schutzeinrichtungen obliegt dem Kreis, sofern nicht die Anlieger unterhaltspflichtig sind, die der Grünanlagen und Bepflanzung der Stadt.

§ 10

Zufahrten und Zugänge

(1) Die Kosten für die Aufhebung oder Anpassung von Zufahrten und Zugängen, Vorplätze usw. werden innerhalb der Ortsdurchfahrt – wie die Grunderwerbskosten – zwischen Kreis und Stadt aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

(2) An den Kosten für die erforderliche Umgestaltung des Kirchenvorplatzes auf Straßengebiet beteiligt sich der Kreis in der Höhe und dem Umfang, der ihm für die höhenmäßige Angleichung der vorhandenen Flächen auf Grund des Straßenausbaus entstanden wären. Für darüber hinausgehende Anlagen, z. B. für künstlerische Gestaltung, ist die Stadt zuständig.

§ 11

Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung,
Abrechnung, Verkehrslenkung und Maßnahmen
nach der Baustellenverordnung

(1) Die allein zu Lasten der Stadt auszuführenden Lieferungen und Leistungen, die Abänderung und Ergänzung der Straßenentwässerungsanlagen sowie die Wiederherstellung und die erstmalige Neuanlage von Gehwegen, Grünanlagen und die Gestaltung des Kirchenvorplatzes auf Straßengebiet werden von der Stadt zusammen mit den Bauarbeiten des Kreises in getrennten Losen ausgeschrieben. Die Vergabe, Bauleitung und Abrechnung geschieht durch die Stadt.

(2) Die übrigen Lieferungen und Leistungen, deren Kosten vom Kreis und der Stadt gemeinsam zu tragen und zu teilen sind, werden vom Kreis vergeben und abgerechnet. Hierzu gehören auch die Kosten für die Verkehrslenkung während der Baudurchführung und für Maßnahmen nach der Baustellenverordnung. Der Kreis tritt für die anteiligen Kosten der Stadt in Vorlage. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt und auf Anforderung des Kreises Abschlagszahlungen, wobei Gegenforderungen berücksichtigt werden können.

(3) Die allein zu Lasten des Kreises auszuführenden Lieferungen und Leistungen werden vom Kreis ausgeschrieben, vergeben und abgerechnet.

(4) Die Vergabe der Bauarbeiten soll an den insgesamt wirtschaftlichsten Bieter erfolgen (Gesamtvergabe). Die Beauftragung der Arbeiten erfolgt direkt durch den zuständigen Baulastträger. Für die jeweiligen Nachträge einschl. Vergaben sind die jeweiligen Kostenträger unmittelbar zuständig.

(5) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Kreis der Stadt eine prüffähige Abrechnung über den jeweils zu tragenden Kostenanteil übersenden.

§ 12

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Abschluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erstmals ist eine Kündigung jedoch erst mit Ablauf der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 7.7.2 der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra) möglich. Die 20-jährige Zweckbindungsfrist beginnt mit Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Kreis. Von der Vorlage des Ver-

wendungsnachweises wird der Kreis die Stadt umgehend, schriftlich in Kenntnis setzen.

§ 13

Schlussbemerkungen

(1) Für die in dieser Vereinbarung versehentlich nicht erfassten Anlagen gelten die Bestimmungen der §§ 1 – 12 dieser Vereinbarung sinngemäß. Soweit darüber hinaus noch Rechtsfragen im Laufe der Durchführung der Baumaßnahme auftreten, werden diese in Anlehnung an die „Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen“ geregelt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Vertragspartner am nächsten kommt.

(3) Andere als in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

(4) Einer Nachtragsvereinbarung bedarf es nur, wenn es sich im Einzelfall um wesentliche Kosten handelt.

(5) Die dieser Vereinbarung beigehefteten Pläne sind Bestandteil der Vereinbarung.

(6) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt; jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Anerkannt:

Höxter, den 26. Juni 2012

Dr. Ulrich Conradi
Kreisdirektor

Michael Werner
Fachbereichsleiter

Warburg, den 14. März 2012

Michael Stickeln
Bürgermeister

Manfred Behler
Fachbereichsleiter II

Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14. März 2012 / 26. Juni 2012 zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Warburg über den Ausbau der Kreisstraße 17 innerhalb der Ortsdurchfahrt Rimbeck habe ich mit Verfügung vom 12. Juli 2012 gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW.202) in Verbindung mit den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht. Die Übersichtspläne und Anlagen, die Bestandteil der vorstehend genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind, werden während der Dienststunden beim Kreis Höxter, Abteilung 45 Straßen, Moltkestraße 12 in Höxter, Zimmer B 511, für die Dauer von 6 Wochen nach Erscheinen des Regierungsamtsblatts zur Einsicht bereit gehalten.

Detmold, den 12. Juli 2012
31.13 04 (4)

Bezirksregierung
Im Auftrag
Stratemeier

156

Wasserrecht
hier; Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP Pflicht –
Bekanntgabe des Ergebnisses der
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG

Bezirksregierung Detmold
 54.1-83.20 BI/B 24

Detmold, den 16. Juli 2012

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH beantragt gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Bewilligung zum zu Tage fördern von Grundwasser aus dem Wasserwerk 14 in der Gemarkung Ummeln in einer Menge von bis zu 610 000 m³/a, um es als Trink- und Brauch- und Feuerlöschwasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bielefeld GmbH zu ge- und verbrauchen.

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH verfügt zum gegenwärtigen Zeitpunkt über eine bis zum 30. November 2012 befristete Bewilligung mit dem Recht zur Grundwasserentnahme bis zu 580 000 m³/a. Die aktuelle Planung sieht zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit eine zukünftige Entnahme von 610 000 m³/a vor.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 3c Satz 1 und 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 148

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

157

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0331039 (ausgestellt durch die LZPD am 16. April 2009) des Gabor Tribol ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Gütersloh, den 26. April 2012

Der Landrat als
 Kreispolizeibehörde Gütersloh

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 148

158

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 10, der für Frau Marion Szillat ausgestellt wurde, ist in Verlust geraten. Hiermit wird er für ungültig erklärt.

Sofern jener Dienstausweis gefunden werden sollte, wird darum gebeten, selbigen der Stadt Herford; Rathausplatz 1, 32052 Herford, zuzuleiten.

Herford, den 9. Juli 2012

Stadt Herford
 Der Bürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 148

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
 Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.
 Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
 In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298